

# Schülerbeförderung (Deutschlandticket) – Häufige Fragen

Stand 12.02.2024

## Wo muss der Schülerbeförderungsantrag abgegeben werden?

Der Antrag muss im Sekretariat der besuchten Schule abgegeben werden, welche diesen dann an die zuständige Verwaltung weiterleitet. Alternativ können Sie den Antrag auch direkt bei der zuständigen Verwaltung abgeben. Beachten Sie allerdings, dass der Antrag von der Schule abgestempelt sein muss.

## Wer ist die zuständige Verwaltung?

Zuständig ist die Stadt, das Amt oder die Gemeinde, in der sich die Schule Ihres Kindes befindet.

Bei den dänischen Schulen ist übrigens der Dänische Schulverein zuständig. Bei Fragen rund um die Schülerbeförderung melden Sie sich bitte dort.

## Werden die vollen Kosten des Deutschlandtickets übernommen?

Sofern die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, DAZ-Klasse etc.) besucht wird, werden die Kosten des Deutschlandtickets grundsätzlich übernommen. Bitte beachten Sie allerdings die Hinweise zu den Kilometergrenzen im nächsten Punkt.

## Gibt es Kilometergrenzen, ab denen die Kosten des Deutschlandtickets übernommen werden?

Die Kosten des Deutschlandtickets werden erst übernommen, wenn der Schulweg die folgenden Längen überschreitet:

- 2 km bei Schüler/innen der Klassenstufen 1 bis 4
- 4 km bei Schüler/innen der Klassenstufen 5 bis 10

Hierbei gilt der kürzeste, verkehrsübliche Weg im öffentlich zugänglichen Straßen- und Wegenetz.

Beispiel: Wohnen Sie nicht am Schulort und die Schule befindet sich z.B. für einen Schüler in der sechsten Jahrgangsstufe in 3,6 km Entfernung, so haben Sie keinen Anspruch auf eine Übernahme der Fahrkartenkosten.

## Gelten diese Kilometergrenzen auch für den Weg zur Haltestelle?

Ja. Der Schulweg gilt als zumutbar, wenn von einer Haltestelle innerhalb der genannten Grenzen (2 km bzw. 4 km) eine ÖPNV-Verbindung zur Schule besteht. Gibt es keine Haltestelle, die diese Bedingungen erfüllt, kann dies von Ihnen in den Antrag mit aufgenommen werden. Die Mitarbeiter/innen der Städte, Ämter und Gemeinden werden dann auf Sie zukommen.

## Wonach bestimmt sich die nächstgelegene Schule?

Die nächstgelegene Schule wird immer anhand der Kilometer zwischen Wohnung und Schule ermittelt. Hierbei wird nur der kürzeste verkehrsübliche Weg im öffentlich zugänglichen Straßen- und Wegenetz berücksichtigt.

Besteht ein Anspruch auf Einrichtung einer zusätzlichen Busfahrt / Haltestelle, wenn nicht die nächstgelegene Schule besucht wird?

Nein. Wenn Ihr Kind nicht die nächstgelegene Schule besucht, besteht kein Anspruch auf Einrichtung einer zusätzlichen Busfahrt / Haltestelle. Die Busverkehre und Haltestellen in Nordfriesland sind in der Regel nach den nächstgelegenen Schulen ausgerichtet.

Kann ich einen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten (Deutschlandticket) stellen, wenn mein Kind nicht die nächstgelegene Schule besuchen kann?

Ja. Den Antrag können Sie dann, wie oben bereits genannt, im Sekretariat der Schule oder der zuständigen Verwaltung einreichen. Dieser wird dann ggf. zur Prüfung an die Schülerbeförderungsabteilung des Kreises Nordfriesland weitergeleitet. Falls pädagogische Gründe für die Wahl einer weiter entfernten Schule geltend gemacht werden, müssen diese von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt werden.

Sollte ihr Kind nicht die nächstgelegene Schule besuchen können, begründen Sie dies bitte im Antrag und fügen Sie ggf. weitere Dokumente zur Bestätigung bei.

Für welche Jahrgänge werden Schülerbeförderungskosten (Deutschlandticket) anerkannt?

Schülerbeförderungskosten werden für die Klassenstufen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen anerkannt. Sollte ihr Kind eine Berufsschule oder die Klassenstufen 11 bis 13 besuchen, so werden keine Schülerbeförderungskosten mehr anerkannt.

Mein Kind ist nicht in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Kann ein Antrag auf Übernahme von Taxikosten oder einer Wegstreckenentschädigung gestellt werden?

Dies können Sie in dem Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten angeben. Sollten Sie ihr Kind mit dem Privat-PKW selbst befördern, so wird die Übernahme der Wegstreckenentschädigung geprüft. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Übernahme von Taxikosten für die Beförderung geprüft. In beiden Fällen ist von Ihnen nachzuweisen (ggf. durch Atteste etc.), dass eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

Mein Kind besucht eine Schule in Nordfriesland, ist aber hauptwohnsitzlich in einem anderen Kreis gemeldet. Kann die Übernahme der Schülerbeförderungskosten beantragt werden?

Ja. Der Antrag muss bei dem zuständigen Kreis, in dem das Kind hauptwohnsitzlich gemeldet ist, gestellt werden.

Mein Kind ist hauptwohnsitzlich in Nordfriesland gemeldet, besucht aber eine Schule außerhalb Nordfrieslands. Kann die Übernahme der Schülerbeförderungskosten beantragt werden?

Ja. Der Antrag ist direkt bei der Schülerbeförderungsabteilung des Kreises Nordfriesland einzureichen. Hier wird der Antrag geprüft, da die Schulen außerhalb Nordfrieslands in den meisten Fällen nicht die nächstgelegenen Schulen der jeweils gewählten Schulart sind.

Wann muss der Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten (Deutschlandticket) spätestens abgegeben werden?

Der Antrag ist nicht an eine Frist gebunden. Bitte beachten Sie aber, dass die Bearbeitung einige Wochen in Anspruch nehmen und eine Fahrkostenerstattung nicht rückwirkend erfolgen kann. Eine Erstattung ist frühestens ab dem Antragsdatum möglich. Es wird empfohlen, den Antrag für das kommende Schuljahr bereits spätestens drei Monate vor Schulbeginn abzugeben.

Sollten Sie den Antrag erst nach Anfang des neuen Schuljahres abgeben, so werden die Kosten auch erst frühestens ab Antragsdatums übernommen.

Ist es zumutbar, dass mein Kind vor Unterrichtsbeginn früher an der Schule ankommt bzw. nach Unterrichtsende auf den Bus warten muss?

Wartezeiten von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtschluss für Schüler/innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4) und 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtschluss für die übrigen Schüler/innen werden als zumutbar angesehen. In dieser Zeit muss auch kein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

Gibt es auch Regelungen für Wartezeiten an Bushaltestellen?

Nein. Für die Wartezeiten an Bushaltestellen gibt es keine Regelungen. Es wird aber nach Möglichkeit darauf geachtet, dass die Umstiege mit kurzer Wartezeit und an geeigneten Haltestellen erfolgen können.

Kann ich einen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten stellen, wenn mein Kind keine allgemeinbildende Schule (z.B. Waldorfschule) besucht?

Ja. In diesem Fall werden die Kilometergrenzen zur nächstgelegenen allgemeinbildenden Schule als Grundlage genommen. Wenn die Kilometergrenzen nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises erreicht sind, kann auch ein Deutschlandticket ausgestellt werden.

Grundlage für diese Regelung ist der Beschluss über die Änderung in der Schülerbeförderung im Rahmen der Einführung des Deutschlandtickets vom 24.04.2023.

Bekommt man auch ein Deutschlandticket, wenn man nicht anspruchsberechtigt ist?

Auch für nicht anspruchsberechtigte Schüler und Azubis mit Wohnsitz in Nordfriesland (Oberstufe, Berufsschule, Ausbildung, zu nah an nächstgelegener Schule wohnhaft), gibt es ab dem Schuljahr 2023/2024 die Möglichkeit eine Erstattung zu beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des Kreises: [www.nordfriesland.de/deutschlandticket](http://www.nordfriesland.de/deutschlandticket)

*Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Verwaltung oder die Schülerbeförderungsabteilung des Kreises Nordfriesland.*